

Anlage 1.2

61 Stadtplanungsamt 61.1 Stadtplanungsabteilung TAS/wmPlb. 2.4 Papierfabrikstr. 1. Änd. (AV 2013 02 01 Scoping)	04.02.2013 / 19.02.2013
Verteiler: Teilnehmer u. Frau Georges, Baurechtsamt	

B-Plan Papierfabrikstraße, 1. Änderung

Protokoll – Scoping-Termin 01.02.2013

Teilnehmer:	LRA LB	Funktion
	Uta Hermenau	Naturschutz
	Karl Christian Stumpf	Wasserwirtschaft
	Renate Heckeke	Landwirtschaft
	Christian Feldmann	Forsten
	RPS	
	Holger Luithardt	Ref. 54.1, Luftreinhaltung
	Reiner Geiser	dto.
	Büro Landschaftsökologie + Planung, Schorndorf	
	Jürgen Stotz	Umweltprüfung
	schwarzingenieure, Vaihingen	
	Uwe Schwarz	Bebauungsplan
	Stadt Vaihingen	
	Thomas Schmitt	Stadtplanungsamt

- Einführung in die Thematik durch Herrn Schmitt
Allgemeiner Sachstand B-Plan, Frühzeitige Beteiligung, Vorhaben Firma Krempel, Abgrenzung
- Vorstellung der Vorlage für den Scoping-Termin durch Herrn Stotz
- Beiträge der Beteiligten
Frau Hermenau, LRA, Naturschutz
Der dargestellte Untersuchungsrahmen erscheint plausibel.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich für den Originalbebauungsplan noch aussteht, da die im bisherigen Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt wurden bzw. nicht werden konnten. Vorgesehen ist das städt. Flurstück Nr. ~~3064~~ 7631 südlich des Kanals: Umwandlung in eine Streuobstwiese entsprechend dem „alten Eingriff“. Im Rahmen der UP bzw. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dies zu berücksichtigen.
Auf Nachfrage wird seitens Herrn Stotz ausgeführt, dass eine Umgestaltung des Strudelbachabbruchs (Gewässerdurchgängigkeit) nicht Gegenstand dieses B-Plans ist, sondern im Zuge Ausgleichsmaßnahme für Firma Berthold (Riet) geprüft wurde. Wegen des hohen Aufwands und Flächenbedarfs wurde dies aber verworfen.
Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches des B-Planes befinden sich zwei geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG. Das im nördlichen Bereich liegende Biotop wird aber vermutlich wieder herausgenommen, da die Papierfabrikstraße keine öffentliche Straße werden soll. Bisher handelt es sich um eine Privatstraße.
Dachbegrünung kann ab 20 cm Aufbau als Ausgleich für Eingriff ins Schutzgebiet Boden angerechnet werden.
Frau Hermenau wurde gebeten, im LRA beim Fachbereich Straßen nachzufragen, ob die Kartierung zum Artenschutz für den Ausbau der Straße (Büro Adam) eingesehen werden kann.

Erörtert wurde noch das Thema eingriffsübergreifende Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen.

Frau Heckeke, LRA, Landwirtschaft

Es wurden (vorsorglich) Bedenken erhoben bzgl. „Eingriff“ in landwirtschaftliche Flächen, insbesondere auch im Hinblick auf Ausgleichsflächen. Als Alternative wird das Thema Erhalt und Sanierung Trockenmauern angesprochen.

Vom Naturschutz kommt der Einwand, dass hierbei nur im geringen Umfang (wenn überhaupt) ein Ausgleich/Aufwertung stattfindet. Und die dauerhafte Sicherung solcher Maßnahmen ein Problem darstellt – zumindest wenn es sich um private Flächen handelt.

Seitens Herrn Stotz wird darauf hingewiesen, dass es inzwischen möglich ist, unter bestimmten Voraussetzungen in bestehenden Streuobstbeständen Aufwertungen und somit Ausgleich im Sinne des Naturschutzes zu erzielen.

Herr Stumpf, LRA, Wasserwirtschaft

Bei der Hochwassergefahrenkarte gibt es noch keine veröffentlichten (plausibilisierten) Karten für den Strudelbach. Maßgebend für den Schutz ist HQ 50.

Die vom Büro Winkler & Partner vorgelegte Planung ist in Ordnung. Seitens Herrn Schmitt wird hierzu angeführt, dass es sich um einen 1. Entwurf und eine „Idealplanung“ handelt. Z. Zt. ist es aber fraglich, ob diese wegen der Eigentumsverhältnisse realisierbar ist. Als Alternative müsste dann eine Maßnahme unter Einbeziehung des Parkhauses geprüft werden oder oberhalb des Kanals.

Herr Feldmann, LRA, Forsten

Es wird auf die Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Problem ist das Parkhaus, das nur ca. 20 m Abstand (anstatt 30 m) zum Wald einhält. Hier sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Besser wäre es aber, das Parkhaus zu drehen, um einen ausreichenden Abstand zu erreichen.

Herr Luithardt, RPS, Ref. 54.1 Luftreinhaltung

Durch die beiden Gutachten (Lärm und Luft) ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungen nachgewiesen.

Beim Lärm werden aber die zulässigen Werte im Wohngebiet ausgeschöpft, so dass zumindest aktuell für weitere Maßnahmen, die den Betriebslärm erhöhen, kein Spielraum besteht. Deshalb wurde vom RPS angeregt weitere Maßnahmen zur Lärminderung zu untersuchen, durchzuführen und das Lärmgutachten im weiteren Verfahren zu aktualisieren und die neuen (geringeren) Lärmwerte darzulegen um somit die Wirksamkeit der Maßnahmen nachzuweisen. So werden z. Bs. gerade die lärmrelevanten Anlagen auf den Dächern vermessen.

Auf Nachfrage führt Herr Luithardt aus, dass die Festsetzung „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (das Wohnen nicht wesentlich störendes Gewerbe), so wie dies der B-Plan aktuell regelt, im Hinblick auf die den Betrieb Krempel rechtlich bedenklich bzw. nicht zulässig ist, da dieser als Betrieb mit „seinen besonderen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen“ eigentlich in ein Industriegebiet – wenigstens aber in ein Gewerbegebiet gehört. Die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Wohngebiet ist kein grundsätzlicher Hinderungsgrund für die Ausweisung eines regulären Gewerbegebietes. Ein Gewerbebetrieb muss nachweisen, dass er die zulässigen Werte einhält. Ggf. wäre eine Gliederung in GEE/GE denkbar.

- Wegen den verschiedenen Problembedingungen wurde noch erörtert, inwieweit es Sinn macht, den B-Plan in der vorgesehenen Form zu ändern/erweitern, obwohl zumindest lt. Lärmgutachten weitere Anlagen z. Zt. nicht ohne weiteres möglich sind. Im Hinblick auf die anderen „Probleme“/Zielkonflikte wäre zu überlegen, das Parkhaus nach Norden zu schieben

Schmitt